



KREUZKAMP & PARTNER

Mitglied von KREUZKAMP & KOLLEGEN
Rechts- und Patentanwälte

Kündigung, was nun?

(veröffentlicht in DISPUT Ausgabe 94, Seite 9)

Gerade in Zeiten wirtschaftlicher Stagnation und zahlreicher Insolvenzen gewinnt das Arbeitsrecht an Bedeutung. So haben Arbeitgeber oftmals ein Interesse an der raschen Beendigung von Arbeitsverhältnissen. Dem stehen nahezu immer die Interessen der Arbeitnehmer gegenüber. Daher ist ein Konflikt meist „vorprogrammiert“.

Schon bei einer „einfachen“ Kündigung können sich viele rechtliche Fragen ergeben. Häufig ist das Vorliegen eines Kündigungsgrundes umstritten oder der Arbeitgeber überlegt, ob statt einer ordentlichen eine außerordentliche Kündigung zulässig ist. Auch die geplanten gesetzlichen Neuerungen des Kündigungsschutzrechts durch die „Agenda 2010“ werfen auf Seiten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer viele Fragen auf.

Ein erheblicher Beratungsbedarf entsteht auch bei dem Abschluss eines Aufhebungs- oder Abregelungsvertrages. Ohne die Einschaltung eines Rechtsanwaltes können Arbeitgeber und Arbeitnehmer vielfach unbewusst

rechtliche Nachteile erleiden. Der in der Praxis beliebte Aufhebungsvertrag bietet auf den ersten Blick sowohl für den Arbeitgeber (zum Beispiel keine Einhaltung gesetzlicher, tariflicher oder einzelvertraglicher Kündigungsfristen) als auch für den Arbeitnehmer (bei einer drohenden außerordentlichen Kündigung lassen sich „unverdächtige“ Kündigungsfristen vereinbaren) nur Vorteile. In der Regel wird aber nicht bedacht, dass ein Aufhebungsvertrag auch steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Nachteile für den Arbeitnehmer (zum Beispiel die Verhängung einer so genannten „Sperrfrist“ vom Arbeitsamt) nach sich ziehen kann. Teilweise werden auch nicht die Folgen für eine vereinbarte betriebliche Altersversorgung berücksichtigt. Der Aufhebungsvertrag beinhaltet auch für den Arbeitgeber gewisse Risiken. Nach der jüngst von dem Bundesarbeitsgericht bestätigten Rechtsprechung können Arbeitgeber Schadenersatzforderungen ausgesetzt sein, wenn sie ihre Hinweis- und Aufklärungspflichten verletzen.

Fragen ergeben sich auch immer wieder im Zusammenhang mit dem Inhalt von Zeugnissen. Ohne die Kenntnis der entsprechenden „Geheimcodes“ kann ein auf den ersten Blick „gutes“ Zeugnis auf den zweiten Blick niederschlagend sein. Deshalb ist es auch hier von größtem Vorteil, rechtzeitig einen Rechtsanwalt einzuschalten. Dies gilt vor allem deshalb, weil das Zeugnis Ihre Visitenkarte bei der nächsten Bewerbung ist.

Wenn Sie eine kostengünstige Erstberatung wünschen oder vorab unverbindlich über die Anwaltskosten informiert werden möchten, stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung. Sofern Sie dies wünschen, sprechen wir auch gern mit Ihrer Rechtsschutzversicherung über die Kosten der Beratung.

Autor: Rechtsanwalt Markus Kreuzkamp

Kanzlei Kreuzkamp & Partner, Ludenberger Straße 1 A, 40629 Düsseldorf,
Tel.: 0211/239408-0, Fax: 0211-239408-88, www.kreuzkamp.com